

Stand: 15. Juni 2013

Satzung

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein vertritt als Selbsthilfeorganisation die Belange von Menschen mit Unterstützungsbedarf (Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung) sowie ihrer Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen gegenüber der Politik und in der Gesellschaft. Er unterstützt und fördert insbesondere die Arbeit der Heilpädagogik und Sozialtherapie auf anthroposophischer Grundlage, u. a. in den Bereichen Lernen, Leben, Arbeiten und Gesundheit.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - Soziale und gesundheitspolitische Interessenvertretung,
 - Beratung und Information für Menschen mit Unterstützungsbedarf, deren Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen,
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Heilpädagogik und Sozialtherapie,
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren,
 - Unterstützung von Selbstvertretungen in Schulen, Lebensorten und im Arbeitsleben,
 - Zusammenarbeit mit Mitarbeiter/innen, Trägern und ihren Zusammenschlüssen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Behindertenhilfe und Mitarbeit in Dachverbänden,
 - Sammlung von Mitteln zur Förderung der Arbeit des anthroposophischen Sozialwesens.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können die rechtsfähigen Zusammenschlüsse von Menschen mit Unterstützungsbedarf, deren Eltern, Angehörigen, gesetzlichen Betreuern/innen und Freunden

von Menschen mit Unterstützungsbedarf der Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens in Deutschland sein.

- (2) Ordentliche Mitglieder können auch die Träger (juristische Personen) von Einrichtungen des anthroposophischen Sozialwesens in Deutschland sein, wenn Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer/innen und/oder Menschen mit Unterstützungsbedarf dort stimmberechtigt sind.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die sodann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss durch den Vorstand,
 - c) Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Tod.
- (6) Der Austritt bedarf der Schriftform. Er kann bis zum 1. Oktober zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele und Interessen der Bundesvereinigung kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher liegt u. a. vor, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge, Förderungen und Spenden

Die Aufwendungen des Vereins werden durch Beiträge, Förderungen und Spenden gedeckt. Die Beiträge für die unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Regionalversammlungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und den Fördermitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder der Zusammenschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen.
- (3) Vertreter/innen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e. V. sollen zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, jeweils mit einer Stimme.
- (5) Ein abwesendes ordentliches Mitglied kann sich durch den/die Delegierte/n eines anderen ordentlichen Mitglieds oder ein Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 vertreten lassen. Die schriftliche Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mehr als zwei dieser Vollmachten können nicht gleichzeitig ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung an die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 soll mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungen sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Kontaktadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung an die E-Mail- Adresse zu senden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Entlastung sowie über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden beziehungsweise von der Vorsitzenden und vom Protokollführer beziehungsweise von der Protokollführerin unterzeichnet wird. Es soll den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von Wahlvorschlägen der Regionalversammlungen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jede Region soll durch mindestens eine vorgeschlagene Person im Vorstand vertreten sein. Eine En-bloc-Wahl ist ausgeschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter/innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zu zweit.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes sollen Vertreter/innen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e. V. eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden erstattet.

§ 8 Regionalversammlungen

- (1) Die Regionalversammlungen bestehen aus den in der Region lebenden Menschen mit Unterstützungsbedarf, Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern/innen. Die Regionen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (2) Zu den Regionalversammlungen können Vertreter/innen des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e. V. sowie Mitarbeiter/innen des anthroposophischen Sozialwesens der Region eingeladen werden.
- (3) Die Regionalversammlungen wählen ihre Regionalsprecher/innen.
- (4) Die Regionalversammlungen und die Regionalsprecher/innen nehmen die regionalen Aufgaben der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. wahr.
- (5) Die Regionalversammlungen können die Arbeit in der Region durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen an die Stiftung Lauenstein, ersatzweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband fallen mit der Auflage, es im Sinne des in § 2 genannten Vereinszwecks dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der Steuerbehörde gefasst werden.

Eingetragen im Vereinsregister Berlin Nr. 22 118 B
am 19.07.2013

Hinweise:

Bis zum 19. Juli 2013 lautete unser Vereinsname: „BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.“

Als Kurzform nennen wir uns nun: Anthropoi Selbsthilfe